

a) daß von allen schatzfreien Grundstücken, und zwar:

1. von landtagsfähigen und geistlichen Corporationen gehörigen Gütern 5 % ihres jährlichen Ertrages, unter Festsetzung eines Beitrags-Minimums von 5 Rthlr.;

2. von nicht landtagsfähigen, jedoch jagdberechtigten Gütern $4\frac{1}{2}$ % ihres Jahres-Ertrages;

3. von weder landtagsfähigen noch jagdberechtigten Pfarr-, Vikarie- und andern Bauern-Gütern 4 % der Jahres-Einkünfte gezahlt; auch

4. von jedem realfreien Hause in der Stadt Münster 4 Rthlr., wenn aber der Eigenthümer ein Handwerker ist 2 Rthlr., — in den andern Städten, Flecken und Dörfern, so wie auf dem Lande, vom Hause 2 Rthlr., vom Gaden $\frac{1}{2}$ Rthlr.;

5. von den in- und außerhalb Münster gelegenen domkapitularen, stiftischen u. a. geistlichen Gebäuden, auch Pfarr-, Vikarie- und Küster-Häusern resp. 10, 6, 2 und $\frac{1}{2}$ Rthlr. beigetragen, und endlich

6. von Mühlen aller Art, nach Unterschied der Legtern und ihres Umfangs, 15, 5, 4 und $2\frac{1}{2}$ Rthlr., so dann auch

7. von vereinselnten Kämpfen, Wiesen, Weiden, Gärten und Gehölzen, von jedem Rthlr. des jährlichen Pacht-Ertrages oder Werthes 1 fl. entrichtet werden müssen;

und b) daß die (gleichmäßig wie sub Nr. 550. d. S. in 5 Klassen eingetheilten) personalbefreiten Untertanen folgende Beiträge leisten sollen, nämlich:

in der 1ten Klasse: 25, 20, 18, 15, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, $4\frac{1}{2}$, 4, 3, $2\frac{1}{4}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr.;

in der 2ten Klasse: 30, 25, 20, 12, 9, 8, 7, $6\frac{3}{4}$, 5, 4, $3\frac{1}{2}$, 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$ und $\frac{1}{3}$ Rthlr.;

in der 3ten Klasse: 30, 25, 20, 16, 10, 8, 7, 6, 4, 3, $2\frac{1}{4}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr.;

in der 4ten Klasse: 30, 20, 16, 9, 7, 5, $4\frac{1}{2}$ und 4 Rthlr.;

in der 5ten Klasse: 8, 7, 6, 5, 3, $2\frac{1}{2}$, 2, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, $1\frac{1}{4}$, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlr.

553. Münster den 19. März 1795. (A. 9. b. Fremde Münzen.)

Landes-Regierung.

Bei der durch den häufigen Durchzug fremder Truppen verursachten Circulation ausländischer Münzen wird — unter Erhaltung der im Hochstifte überhaupt und bei allen öffentlichen Kassen ins Besondere eingeführten Conventions-Münzwährung und ohne dadurch eine Verbindlichkeit für den Handelsverkehr festzusetzen — verkündigt: daß das Verhältniß des münsterschen Geldes (in welchem der Conventionsthaler $1\frac{1}{3}$ Rthlr. gilt) zu den kursirenden fremden Münzen folgendermaßen ermittelt worden ist, nämlich:

$\frac{1}{4}$, $\frac{2}{2}$ oder $\frac{4}{4}$ brabantische Krone = 1 Rt. 12 fl. 10 dt.
1 Zwanzig-Kreuzerstück oder 2 Zehn-Kreuzerst. = 6 fl. $2\frac{2}{3}$ dt.
 $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ spanischer Piaster = 1 Rt. 10 fl. 6 dt.
 $\frac{1}{1}$, $\frac{2}{2}$, $\frac{3}{3}$, $\frac{6}{6}$ oder $\frac{12}{12}$ preuß. Thaler (die einzelnen Fractionen im Verhältniß) = 26 fl. 3 dt.
 $\frac{1}{24}$ preuß. Thaler = 1 fl. $1\frac{1}{6}$ dt.

Bemerk. Unterm 4. October 1798 (A. 11. b.) ist den conventionsmäßig geprägten Zwanzig- u. Zehn-Kreuzerstücken der Kassencours zu $\frac{1}{6}$ und resp. $\frac{1}{12}$ Conventionsthaler = 6 fl. $2\frac{2}{3}$ dt. und resp. 3 fl. $1\frac{1}{3}$ dt. gewährt worden.

554. Münster den 27. April 1795. (A. 9. b. Militair-Vorspann.)

Landes-Regierung.

Zur Beseitigung seitheriger Unordnung bei der Ausschreibung und Stellung des erforderlichen Militair-Vorspannes, werden die landesherrlichen Beamten und Lokal-Behörden ausführlich (in 6 §§.) angewiesen, wie Erstere die ihnen von der Regierung aufgegeben werdenden Transportmittel-Bedürfnisse auf die Kirchspiele ihrer resp. Bezirke repartiren, auch die Bögte, Bauerrichter und Prozvisoren instruiren, beaufsichtigen und kontrolliren sollen, damit diese die kriegsfolgespflichtigen Unterthanen in regelmäßiger Reihenfolge aufbieten und die erforderlichen Fuhrer gehörigen Ortes und zur rechten Zeit stellen. Zugleich wird den Beamten die Verhängung von Geld-